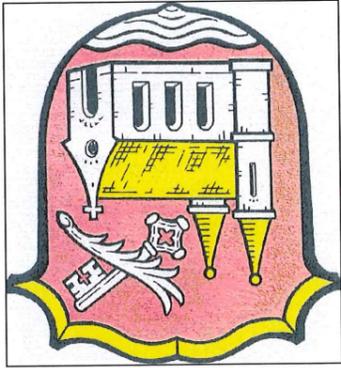


Enginer



GEMEINDE PRUTTING

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

"HAIDHAM SÜD" 4. ÄNDERUNG im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

PLANUNG:

ARCHITEKTURBÜRO

JOSEF SOMMERER

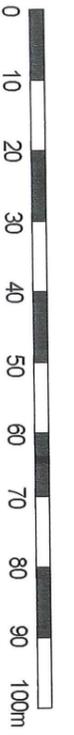
DIP.-ING (FH)

LANGHAUSENER STR. 8

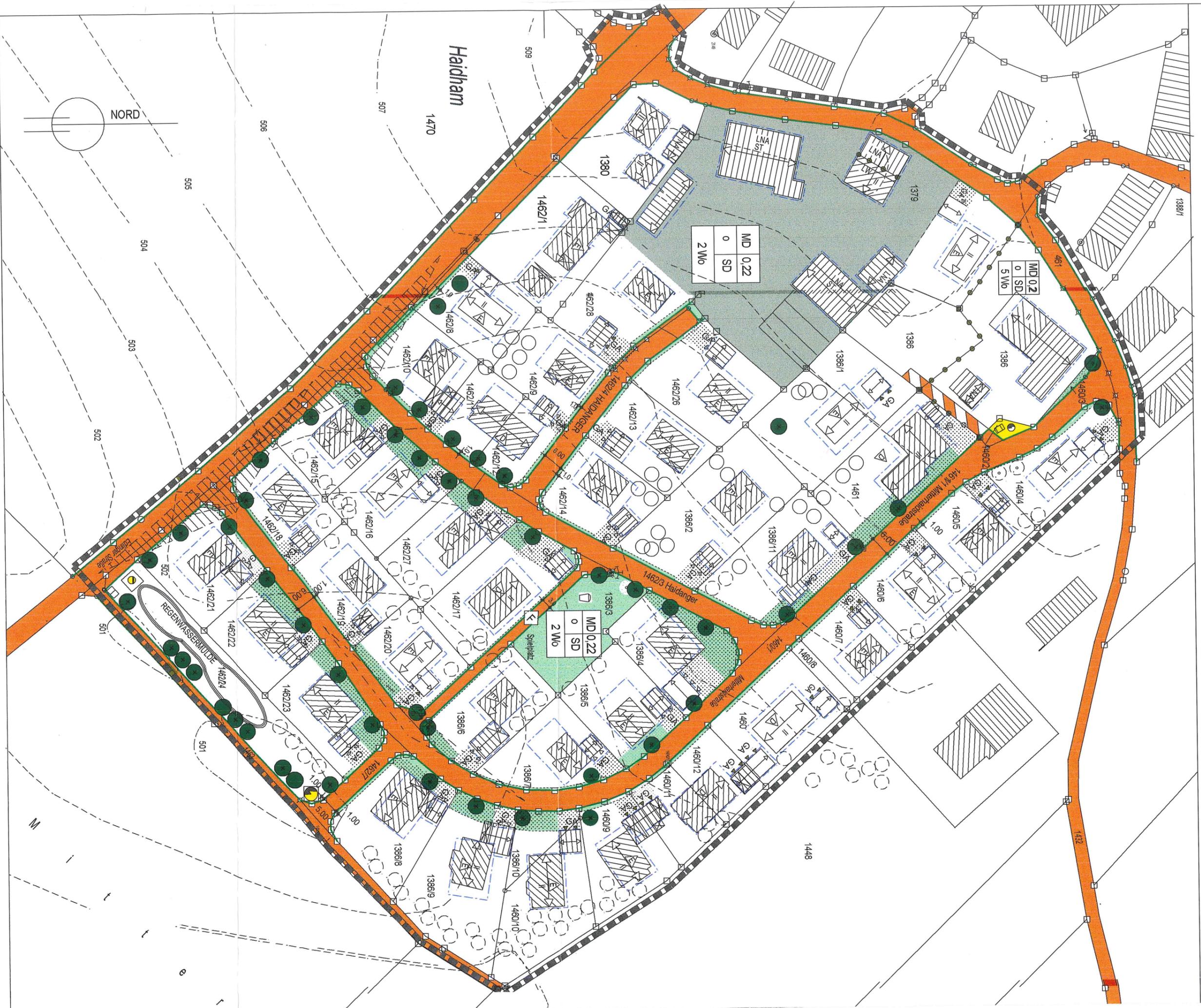
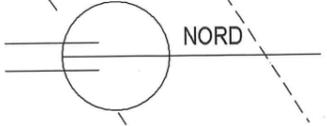
83134 PRUTTING

PRUTTING, DEN 11.11.2009

M 1 : 1000



LAGERPLAN 1:1000



Haidanger

1470

MD	0,22
SD	0
W0	2

MD	0,2
SD	0
W0	5

MD	0,22
SD	0
W0	2

REGENWASSERMULDE

Spießplatz

1462/3 Haidanger

146/1 Mitterreife

1448

1432

Die Gemeinde PRÜTTING erläßt aufgrund

- der §§ 1-4 sowie § 8 ff und § 10 ff Baugesetzbuch (BauGB 27.08.1997 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.04.2004 BGBl. I S 1359)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 1990)
- des Art. 23 u. 24 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO 1998)
- (alle Vorschriften in jeweils gültiger Fassung) diesen vom Architekturbüro Josef Sommerer, Prutting gefertigten Bebauungsplan Nr. 11 4. Änderung im vereinfachten Verfahren für das Baugebiet Haidham Süd mit den Flurstücknummern 1379, 1386/4, 1460/4, 1460/5, 1460/6, 1460/7, 1460/8, 1460, 1460/12, 1460/11, 1460/9, 1460/10, 1386/10, 1386/9, 1386/8, 1386/7, 1386/5, 1386/4, 1386/3, 1386/2, 1386/1, 1461, 1462, 1462/26, 1462/13, 1462/14, 1462/17, 1462/20, 1462/23, 1462/24, 1462/22, 1462/21, 1462/19, 1462/15, 1462/16, 1462/27, 1462/10, 1462/11, 1462/12, 1462/9, 1462/28, 1462/8, 1462/1, 1380, 1460/3, 1460/2 und die Straßengrundstücke Nr.461, 1460/1, 1462/3, 1462/4, 1462/25, 1462/6, 1462/7, 1463, 1462/2, 1277 diesen Bebauungsplan als

SATZUNG.

1. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

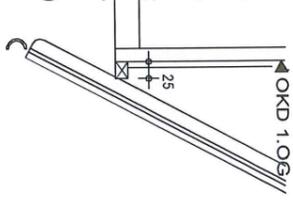


Dorfgebiet (§5 BauNVO)

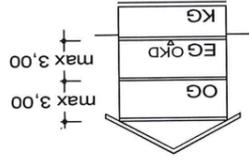
1.1.2 Zulässig sind nach § 17, §18 BauNVO

II höchstens zwei Vollgeschosse

mit einer Pfette von max. 25 cm über der Rohdecke des ersten Obergeschosses.



Die maximal zulässige Geschosshöhe von Oberkante Rohdecke zu Oberkante Rohdecke beträgt 3,00 m



1.1.3

Grundflächenzahl

GRZ (gem. § 19 Abs. 1,2,3 BAUNVO)
maximale Grundflächenzahl 0,22

Die maximal zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,22, d.h. es dürfen max. 22 % der Grundstücksfläche überbaut werden. Auf die Grundfläche sind sämtliche bauliche Anlagen anzurechnen, die aus städtebaulichen und ökologischen Gründen von Gewicht sind.
Darüber hinaus dürfen weitere 50% für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten in Anspruch genommen werden. (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BAUNVO)

1.2	Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise		
1.2.1	Nur Einzelhäuser zulässig	△	
1.2.2	Nur Doppelhäuser zulässig	▽	
1.2.3	Für den gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise (§ 22 Bau NVO) festgesetzt.	○	
1.2.4	Baugrenze gem. PlanzV, Ziff. 3.5		
1.2.5	innerhalb der im Plan dargestellten Baugrenzen darf gebaut werden	↔	
1.2.6	Satteldach, Dachneigung 20 Grad - 28 Grad	SD	
1.2.7	z.B. max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude	2 Wo	
1.2.8	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. Anzahl der Wohneinheiten		
1.2.9	Nebenanlage	NA	
1.2.10	Landwirtschaftliche Nebenanlage (z.B. Stadel, Stall etc.)	LNA	

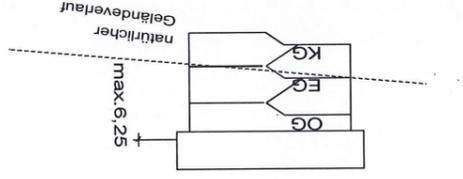
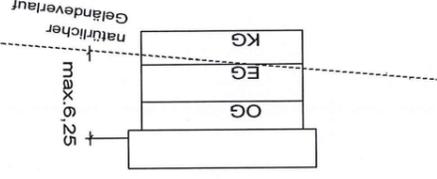
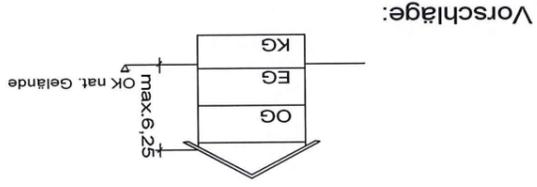
1.2.11

Höhenfestsetzung

Die maximale Wandhöhe beträgt 6,25 m.

Die Wandhöhe wird ab Oberkante natürliches Urgelände (bei Hanglagen an der tiefsten Gebäudecke) ermittelt.

Unterer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Wandaußenfläche mit dem nat. Gelände; oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt Wandaußenfläche mit der Dachaußenhaut im fertigen Zustand.

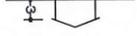


1.3 Garagen

1.3.1

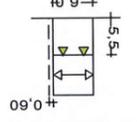


Garagen mit Satteldach, Dachneigung 20 Grad -28 Grad Wandhöhe nicht über 3,00 m



1.3.2

Die Garagenvorplatztiefe zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garageneinfahrt beträgt mindestens 5,50 m, die Vorplatztiefe beträgt höchstens 6,00 m



Bei Einbau eines elektrischen Torantriebs kann die Vorplatztiefe auf 5,00 m verringert werden.

1.4 Verkehrsflächen, Standplätze für Ver- und Entsorgungseinrichtungen

1.4.1

Straßenbegrenzungslinie



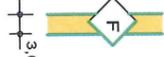
1.4.2

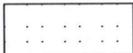
öffentliche Verkehrsfläche, bestehend aus befestigter Fahrbahn und straßenbegleitendem befahrbarem wasserdurchlässigem Schotterrasenstreifen mit Maßangabe.



1.4.3

öffentlicher Weg, Belag wasserdurchlässig



- 1.4.4  Garageneinfahrt
- 1.4.5  Standort für Abwasserbeseitigungsanlage
- 1.4.6  Standort für Versorgungsanlage Elektrizität
- 1.4.7  Sichtdreiecke
 innerhalb der Sichtdreiecke sind jegliche Bebauung und Bepflanzung sowie sonstige dauerhafte Sichthindernisse über 80 cm Höhe unzulässig. Ausgenommen davon sind Bäume mit einem unteren Astansatz von 2,50 m ab Oberkante fertiger Straßendecke.
- 1.5 Grünordnung
 1.5.1  Einfriedungsgrenze
 nicht einzufriedende private Flächen. Neben Verkehrsflächen sind diese wie Sichtdreiecke (siehe 1.4.7) zu behandeln.
- 1.5.2  öffentliche Grünfläche
- 1.5.3  Baum zu pflanzen
- 1.5.4  Fläche für Kinderspielfeld
 Fläche für Kinderspielfeld gem. (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 1.6 Flächen für Kinderspielfeld
- 1.6.1  Flächen für die Landwirtschaft
- 1.7 Flächen für die Landwirtschaft
- 1.7.1  Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 Bau GB)
- 2.0 **FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**
- 2.1 Art der baulichen Nutzung
 Der Geltungsbereich wird als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 sind nicht zulässig.
 Die Errichtung von Schank- und Speisewirtschaften und deren Betrieb, sowie Betrieben des Beherbergungsgewerbes werden nicht zugelassen.

2.1.2 Bei Errichtung von Wohngebäuden werden max. 2 Wohneinheiten zugelassen. Die Anzahl der Wohneinheiten je Doppelhaushälfte wird auf eine Wohneinheit begrenzt.

2.1.3 Erker bzw. Wintergärten werden entweder nur an einer Seite des Hauptgebäudes oder an einem Gebäudeeck und nur im Erdgeschoss zugelassen.

2.2 Baugrenzen

2.2.1 Untergeordnete Bauteile mit nicht mehr als 1 Geschosshöhe, sowie Balkone, Erker, Wintergärten oder Eingangsüberdachungen dürfen bis 1,50 m über die Baugrenzen hervorragen.

Die untergeordneten Bauteile dürfen höchstens 1/3 der betreffenden Gebäudelänge betragen. Es ist auf jeden Fall ein Grenzabstand von 2,00 m zur Nachbargrenze einzuhalten (Art. 6 Abs. 3 Satz 7 Bay BO).

2.2.2 Die Abstandsflächenregelung (Bay BO Art. 6 u. 7) bleibt unberührt.

2.3 Maß der baulichen Nutzung

2.3.1 siehe Ziffer 1.1.3

2.4 Dächer

2.4.1 Es sind nur Satteldächer mit mittig, höhengleichem, waagrechtm und längsseitig über den Baukörper verlaufendem First zulässig. Die Dächer sind gleichschenkelig auszuführen. Einzelne Dachflächen sind rechteckig zu erstellen. (ausgenommen davon ist der Dachanschluß von im Einzelfall genehmigten Stand- und Querriegelbein). Schräge Ortgänge sowie geneigte Trauen oder Sonderdachformen sind unzulässig. Die Dachneigung ist mit 20 Grad - 28 Grad zu wählen.

Freistehende Garagen sind mit der gleichen Dachneigung und Dachdeckung wie das dazugehörende Hauptgebäude auszuführen.

2.4.2 An den Traufseiten der Gebäude ist ein Dachüberstand von mindestens 0,60 m auszuführen (max. 1,50 m), an den Giebelseiten mindestens 0,60m (max. 2,00 m). Für Garagen oder Nebengebäude können Ausnahmen zugelassen werden (§31 BauGB)

2.4.3 Dachneinschnitte (negative Dachgauben) und Dachgauben sind unzulässig. Stand- oder Querriegel können im Einzelfall ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 25 Grad und nur mit Satteldach zugelassen werden (§ 31 II BauGB). Andere Dachformen wie z. B. Tonendach sind unzulässig.

2.4.4 Als Dachneinschnitten sind nur Betondachsteine und Dachziegel in roter, schwarzer oder brauner Farbe zulässig.

2.5 Höhenlage der Gebäude

2.5.1 Die maximale Wandhöhe ab Oberkante des ursprünglichen natürlichen Geländes (tiefstliegende Geländepunkt des Gebäudes) bis zum oberen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut darf maximal 6,25 m betragen. Siehe Ziffern 1.1.2 und 1.2.11

- 2.5.2 Der natürliche Geländeverlauf darf nicht wesentlich verändert werden. Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu 50 cm (Höhendifferenz zum ursprüngl. natürlichem Gelände) sind jedoch bei Hanglagen zulässig, soweit dadurch die Hangneigung verringert wird.
- 2.5.3 Kellergeschosse dürfen nicht durch Abgrabungen und Abböschungen des natürlichen Geländes freigelegt werden. Ausnahmsweise kann an einer Hausseite auf 1/3 der Wandlänge maximal 1,00m tief abgegraben werden, wenn die Maßnahme nicht störend in Erscheinung tritt. Die Ausnahme kann mit Auflagen der Bepflanzung verbunden werden. Art. 10 Abs. 1 BayBO bleibt unberührt.
- 2.6 Äußere Gestaltung der Gebäude
- 2.6.1 Hauptgebäude sind als rechteckige liegende Baukörper mit waagrechter Gliederung auszubilden.
- 2.6.2 Zusammenzubauende Gebäude (Doppelhäuser) sowie Haupt- und Nebengebäude sind in Gestaltung, Materialien, Dachneigung und Giebelhöhen aufeinander abzustimmen.
- 2.6.3 Außenwände sind zu verputzen, in hellen (jedoch nicht grellen oder besonders auffälligen) Farben zu streichen und / oder mit Holz zu verkleiden.
- Für kleinere Fassadenteile (z.B. Säulen, Stürze) ist die Verwendung von Sichtbeton oder Naturstein zulässig.
- Auffallend unruhige Putzoberflächen, sowie dunkelbraune, schwarze oder auffällig farbige Holzanstriche sind unzulässig.
- 2.6.4 Sockel sind putzbündig und farbengleich wie die Fassade des Hauptgebäudes auszuführen.
- 2.6.5 Balkone und Brüstungen müssen sich in Form und Größe dem Gebäude anpassen. Balkonbrüstungen sind in schlichter, filigraner Holzkonstruktion zu erstellen.
- 2.6.6 Ortsfremd erscheinende Materialien, die der voralpenländischen Bauweise nicht entsprechen, wie z.B. Glasbausteine, Fassadenverkleidungen aus Faserbeton, Metall, Kunststoff, Spaltklinker u.a.m. sind unzulässig.
- 2.6.7 Abfallbehälter müssen in die baulichen Anlagen integriert werden. Im Vorgartenbereich aufgestellte Müllboxen sind unzulässig.
- 2.7 Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen
- 2.7.1 Garagen dürfen nur auf den hierfür festgesetzten Flächen und innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.
Für jede Wohneinheit sind mind. 2 Kfz-Stellplätze mit den Abmessungen 5,50m x 2,50m zu errichten.
Zufahrtsflächen und Vorplätze vor Garagen und vor abschließbaren Carports werden bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze nicht als Stellplatz gerechnet.

2.7.2 Freistehende Garagen müssen, wenn im Plan nichts anderes festgelegt wurde, zur Nachbar-Grundstücksgrenze einen Abstand von mind. 0,60 m aufweisen. Insoweit wird gem. Art. 91 Abs. 1 Nr. 5 Bay BO eine gegenüber Art. 6 Bay BO verringerte Abstandsfläche bzw. abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO vorgeschrieben.

2.7.3 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig.

2.7.4 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Rasen-fugensteine, Schotterrasen, Mineralbeton mit Splittthau) auszuführen.

2.7.5 Dächer von Grenzgaragen sind profilgleich herzustellen. Form, Farbe und Material der Dachdeckung sind einheitlich auszuführen.

2.8 SträÙe, Vorplätze, Zuwege

2.8.1 Auf den dörflichen Charakter der Siedlung ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt besonders für die Gestaltung der Garagenvorplätze sowie für Zugangs- und Zufahrtsflächen. Reine Asphaltflächen zur Versiegelung der Garagenvorplätze und Hauszugänge sind daher unzulässig.

2.8.2 Der Bereich des Sichtdreiecks, sowie die Vorgartenflächen bis 2,00 m Tiefe hinter der Straßenbegrenzungslinie sind von jeglichen Sicht-hindernissen mit einer Höhe von mehr als 0,80 m über der Oberkante StraÙendecke freizuhalten.

Eine Ausnahme bilden einzelnstehende hochstämmige Bäume mit einem unteren Astansatz von mehr als 2,50 m über der Oberkante fertiger StraÙendecke. Das Lichtraumprofil der StraÙe ist stets bis 4,00m über OK StraÙendecke freizuhalten.

2.8.3 Sämtliche Versorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden.

2.9 Grünordnung

2.9.1 Es dürfen nur einheimische, standortgerechte Arten gepflanzt werden.

2.9.2 Je volle 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein Großbaum oder Obstbaum (Auswahl nach der Pflanzliste) zu pflanzen.

2.9.3 Unzulässig ist das Pflanzen von Thujen, Zypressen, Zedern, sowie allen pyramidenförmig wachsenden Nadelgehölzen, sowie auffallend buntlaubigen Gehölzen.

2.9.4 Pflanzliste

Bäume:

alle standortgerechten lokalen Obstsorten

Acer platanoides

Acer pseudoplatanus

Alnus glutinosa
Alnus incana

Schwarzerle

Grauerle

Spitzahorn
Bergahorn

Gemeine Eisenbirne	Berberitze	Amelanchier ovalis
Roter Hartriegel	Hasel	Cornus sanguinea
Seidelbast	Pfaffenhütchen	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Breitblättriges Pfaffenhütchen	Daphne mezereum
Stechpalme	Liguster	Euonymus europaeus
Alpenheckenkirsche	Blaue Heckenkirsche	Euonymus latifolius
Schwarze Heckenkirsche	Rote Heckenkirsche	Ilex aquifolium
Schlehe	Kreuzdorn	Lonicera caerulea
Alpenjohannesbeere	Feldrose	Lonicera nigra
Hundsrose	Ledertrose	Lonicera xylosteum
Hechtrose		Prunus spinosa
		Rhamnus catharticus
		Ribes alpinum
		Rosa arvensis
		Rosa canina
		Rosa caesia
		Rosa glauca

Einschränkungen wegen des Sichtdreiecks und der Pflanzung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen! Siehe Ziffer 2.8.2

Sträucher

Moorbirke	Hainbuche	Rotbuche	Esche	Zittelpappel	Vogelkirsche	Stieleiche	Traubeneiche	Salweide	Bruchweide	Korbweide	Mehlspeere	Eberesche	Speierling	Eisbeere	Winterlinde	Sommerlinde	Bergulme
Betula pubescens	Carpinus betulus	Fagus sylvatica	Fraxinus excelsior	Populus tremula	Prunus avium	Quercus robur	Quercus petraea	Salix caprea	Salix fragilis	Salix viminalis	Sorbus aria	Sorbus aucuparia	Sorbus domestica	Sorbus torminalis	Tilia cordata	Tilia platyphyllos	Ulmus glabra

Alpenheckenrose	Rosa pendulina
Weinrose	Rosa rubiginosa
Apfelrose	Rosa villosa
Chrchenweide	Salix aurita
Salweide	Salix caprea
Reifweide	Salix daphnoides
Purpurweide	Salix purpurea
Kriechweiden	Salix repens
Rosmarinweide	Salix rosmarinifolia
Mandelweide	Salix triandra
Korbweide	Salix viminalis
Hollunder	Sambucus nigra
Volliger Schneeball	Viburnum lantana
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

sowie Garten- u. Beerensträucher in standortgerechten Arten und Sorten.

2.10 Einfriedungen

2.10.1 Zur Straße hin sind nur Einfriedungen hinder oder auf der Einfriedungsgrenze

zulässig.

Als Einfriedung sind Holz- und Maschendrahtzäune mit nachfolgenden Merkmalen

zulässig:

Entlang öffentlicher Straßen beträgt die Zaunhöhe maximal 0,80 m ab OK Gelände. Zwischen den Privatgrundstücken kann die Zaunhöhe auf 1,00 m ab OK Gelände

erhöht werden.

Holzzäune sind als einfache, senkrechte Holzstaketen- oder Lattenzäune

mit Holz- oder Metallsäulen zu errichten.

Maschendrahtzäune bis 0,80 m Höhe sind nur hinter abwechslungsreichen Hecken

aus einheimischen Laubgehölzen oder Sträuchern außerhalb der zaunfreien Zone

im Sinne von Satz 1 zulässig. Dabei sind die maximalen Zaunhöhen zu beachten.

Streng geschichtene einformige Hecken mit einem rechteckigen oder dreieckigen

Querschnitt sind unzulässig.

Die Zäune müssen ohne Abtreppungen dem Geländeverlauf folgen. Auf das Nach-

bargrundstück ist Rücksicht zu nehmen.

2.10.2 Durchgehende Betonsockel, Kantensteine oder Palisaden sind unzulässig, um

Tierwanderungen (z.B. Igel) zu ermöglichen.

2.11 Entwässerung, Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz

2.11.1 Regenwassersammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 ltr.

dürfen aus ortplanerischen Gründen nur unterirdisch angelegt werden.

2.12 Sonstiges

2.12.1 Weitere Gestaltungsvorschriften enthält die "Örtliche Bauvorschrift für die

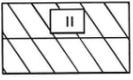
Gemeinde Prutting vom 04.12.1996".

Sie hat im Bereich des Bebauungsplanes ergänzend Gültigkeit, soweit in diesem

Bebauungsplan nicht ausdrücklich anderes ausgesagt ist.

3.0 HINWEISE

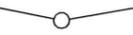
3.1 Bestehende Wohngebäude mit Hinweisen auf vorhandenes Maß der baulichen Nutzung (z.B. II innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes) und die Firstrichtung



3.2 Bestehende Nebengebäude



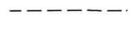
3.3 Bestehende Grundstücksgrenze



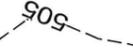
3.4 Aufzuhebende Grundstücksgrenze



3.5 Vorgeschlagene Grundstücksgrenze



3.6 Höhenlinie



3.7 Flurstücknummer

1462

3.8 Pflanzvorschlag



3.9 Übergangsregelung

Für die im Plangebiet bereits vorhandenen Gebäude und Anlagen kommen die Bestimmungen zur Anwendung, sobald durch Umbauen oder Renovierungen, Neu- und Umpflanzungen usw. Änderungen vorgenommen werden, für die der Bebauungsplan Bestimmungen enthält.

3.10 Höhenfestsetzung der Gebäude

Die Höhenfestsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. Bei Hanglagen ist bei Bauantragstellung eine Geländeaufnahme, bezogen auf unveränderliche Höhenpunkte (z. B. Kanaldeckel, Vermessungspunkte o.ä.), vorzulegen.

3.11 Fassadenbegrenzung

Die Gebäudewände mit geringen Öffnungen (z. B. Garagen- u. Carportwände) sollen mit Kletterpflanzen oder Spalierbäumen begrünt werden. Rankgerüste, Pergolas und Spaliero sollen sich in Material und Gestaltung dem Stil des Hauses und des Baugebietes anpassen.

3.12 Regenwasserversickerung

Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen oder benachbarte Grundstücke abgeleitet werden. Einleitungen von Oberflächenwasser in die Straßeneinwässerung oder in den gemeindlichen Schmutzwasserkanal sind unzulässig. Eine Versickerung des Oberflächenwassers unter Einbeziehung ausreichend dimensionierter Rückhalteanlagen (z. B. Retentionsfilterbecken) ist auch bei geringer Sickerleistung anzustreben, da keine geeignete Vorflut vorhanden ist. Negative Auswirkungen durch die Versickerung von Oberflächenwasser auf hangabwärts gelegene bauliche Anlagen sind zu vermeiden.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss gefasst

am 01.05.2009

Der von der Bebauungsplanänderung betroffenen
Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur
Stellungnahme gegeben

in der Fassung vom 11.11.2009

(§ 13 BauGB)

28.12.09 28.01.2010
vom 3.12.09 bis 08.01.2010 (TbB)

2. Die nach § 13 BauGB erfolgte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes unterliegt
nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht nach (§ 246 Abs. 1a BauGB)

Prüfung, den 02.03.2011

1. Bgm.

Loy
1. Bürgermeister



3. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 03.03.2011

Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der
Fassung vom 11.11.09 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Gemeinde Prutting



BEGRÜNDUNG zum Bebauungsplan Nr. 11 „Haidham Süd“ 4. vereinfachte Teiländerung nach § 13 BaugB

Planung
Josef Sommerer
Architekt
Langhausener Straße 8
83134 Prutting
08036-3919
Prutting, den 11.11.09

BEGRÜNDUNG

1. ANLASS DER PLANUNG,

Berichtigung eines Redaktionsfehlers im Ausdruck des Bebauungsplanes.

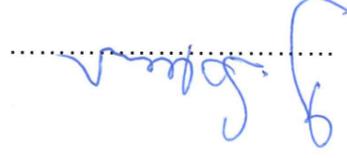
Der Verlauf der Straßenbegrenzungslinie sowie die öffentliche Grünfläche im Bereich der Flurstücke 1386, 1460/3 und 1460/2 wird an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die ausgewiesene Fläche für den Trafostandort wird verkleinert, die private Stichstraße auf Flurstück Nr. 1386 mündet in die „Mitterhaidstraße“ (Flurstück Nr. 1461/1).

Die Grundzüge der Planung des geltenden Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“ 3. Änderung sind nicht berührt. Somit wurde vom Gemeinderat beschlossen, die 4. Teiländerung des Bebauungsplanes (Erweiterung des Geltungsbereiches) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB fortzuführen.

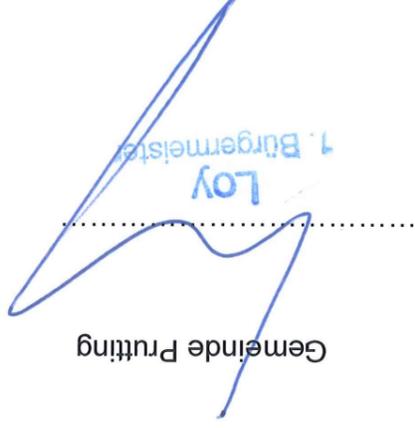
Aufgestellt

Prutting, den 02. 03. 2011

Planverfasser



Gemeinde Prutting



1. Bürgermeister
Loy